

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Tourismus und Veranstaltungen"
Müller, Iris

Nummer: **21/1864**
Datum: 01.07.2021

Fachbereich Finanzen
Sonntag, Heike

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	27.07.2021	öffentlich Anlagen: 1.Kalkulation zur Kurtaxe und zum Fremdenverkehrsbeitrag 2.Entwurf Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurtaxe 3.Entwurf Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages 4.Vergleich umliegender Gemeinden 5.Synopse Kurtaxe Satzung und Fremdenverkehrsbeitragssatzung

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe und der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Sachvortrag:

1. Ausgangslage:

Nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Baden-Württemberg können touristisch geprägte Gemeinden, insbesondere staatlich anerkannte Erholungsorte, eine Kurtaxe von ihren Übernachtungsgästen verlangen, um die Kosten für die Herstellung und die Unterhaltung der bereitgestellten touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu decken. Ziel einer solchen Kurtaxe Erhebung ist vor allem, dass nicht die Bürger eines Ortes oder gar die Beherbergungsbetriebe durch diese Kosten belastet werden, sondern die Aufwendungen weitgehend vom Gast selbst bezahlt werden. Aus diesen Gründen erhebt auch die Stadt Meersburg, als staatlich anerkannter Erholungsort, seit Jahren eine Kurtaxe.

Die Kurtaxe wird von allen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist, erhoben. Es reicht also die bloße Möglichkeit, Einrichtungen oder Veranstaltungen der Gemeinde zu besuchen. Ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wurde, ist nicht entscheidend. Kurtaxe pflichtig sind daneben auch Einwohner, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, also insbesondere Inhaber von Zweitwohnungen.

Der Gast erhält für die Bezahlung der Kurtaxe eine Gästekarte. Die Gästekarte berechtigt zum überwiegend ermäßigten Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

Letztendlich ist die Unterhaltung der Tourist-Information als Servicestelle für Gäste der touristischen Ausrichtung geschuldet. Die Tourist-Information steht den Gästen für die Beratung, Buchung und auch für Beschwerden ganzjährig zur Verfügung.

Das touristische Angebot in Meersburg ist daher sehr vielfältig und gut aufgestellt. Die stets hohen Übernachtungszahlen sind der beste Beweis dafür, dass die Gemeinde für Touristen attraktiv und beliebt ist. Für Gäste ist die Bezahlung der Kurtaxe im Übrigen kein Kriterium für oder gegen die Wahl eines Urlaubsortes. Die Kurtaxe ist in vielen anderen Orten und Regionen ebenfalls Pflicht, auch im Ausland werden in vielen Orten ähnliche Abgaben verlangt. Solange das Gesamtangebot stimmt, angemessene Leistungen angeboten werden und die Infrastruktur insgesamt gut ausgebaut ist, beklagen die Gäste die Kurtaxe nicht.

2. Anpassung der Kurtaxe und des Fremdenverkehrsbeitrags

Die allgemeine Preisentwicklung und zusätzliche Angebote der letzten und der kommenden Jahre, wie z.B. Verlustübernahme Freibad, der neu geschaffene Wasserspielplatz, Investitionen in die Stadtmöblierung, die Eröffnung des *vineum bodensee*, der Erlebnisbus und Pendelbus bedingen, dass die seit 1. Januar 2014 geltende Kurtaxe Satzung neu kalkuliert und angepasst werden muss. Die Neukalkulation der Kurtaxe und die damit verbundene Erhöhung des Kurtaxensatzes sollen ab 1. Januar 2022 erfolgen. In diesem Zuge wird die Kurtaxe Satzung überarbeitet. In der zukünftig geltenden Satzung sollen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

a) Anpassung des Sommer – Kurtaxensatzes

Die Kurtaxe je Aufenthaltstag und Person für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober wird von 2,00 € auf 2,30 € angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung von 15 %. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass die Kurtaxe seit 2013 nicht mehr angepasst wurde.

Maßgeblicher Grund für die Anpassung der Kurtaxe bleibt die Kostensteigerung in allen Bereichen, so dass sich der nominale Wert von 2,30 € der wirtschaftliche Lage anpasst und eine Anpassung des Kurtaxensatzes gerechtfertigt ist.

b) Ganzjährige Kurtaxe - Einführung der Winterkurtaxe

Neu soll die Winterkurtaxe eingeführt werden, also die Kurtaxe Pflicht im Zeitraum vom 01. November bis 31. März. Hierfür ist ein Kurtaxensatz in Meersburg von 1,15 € und in den Ortsteilen Baitenhausen/Schiggendorf von 0,58 € vorgesehen. Die Erhebung der Kurtaxe im Winter muss zwingend schon aus fiskalischen Gründen erfolgen. Die Stadt Meersburg erhält im Rahmen des Finanzausgleichs für jede kurtaxepflichtigen Übernachtung aktuell 0,17 € pro Übernachtung.

Die Erhebung einer Winterkurtaxe erfolgt aber auch mit Blick auf die steigenden Gästezahlen

im Winter und den angebotenen Leistungen der stadteigenen Betriebe wie z.B. die Leistungen der Therme, des *vineum bodensee* und des Erlebnisbusses mit Winterfahrplan. Die Stadt Meersburg hat während der vergangenen Jahre auch auf den Ausbau von touristischen Angeboten in der Nebensaison und während der Wintermonate geachtet. Die Anzahl der geöffneten Betriebe auch im Winter hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Viele Kosten, insbesondere die Fixkosten wie Abschreibungen, Personal- und Gebäudekosten laufen auch während der Wintermonate durch, so dass eine reduzierte Winterkurtaxe deshalb gerechtfertigt ist. Die Angebote in der „ruhigen Jahreszeit“, wie der Service der Tourist-Information, der Erlebnisbus, die Bücherei und die kommunalen Ausstellungen/Veranstaltungen werden durch eine entsprechenden Bepflanzung und z.B. der Weihnachtsbeleuchtung und den beleuchteten Weihnachtsbäumen ergänzt. Somit besteht auch im Winter eine ansprechende Optik des Stadtbildes.

c) Anpassung der pauschalen Jahreskurtaxe (für Zweitwohnungen) analog zur Erhöhung der Kurtaxe

bisherige Regelung laut Satzung vom 24.Juli 2013:

Wohnungen bis 60m ²	120,00 €
Wohnungen über 60m ²	180,00 €

Neue Regelung
Erhöhung um 15%

Wohnungen bis 60m ²	138,00 €
Wohnungen über 60m ²	207,00 €

Bemerkung: der Gemeindevergleich ist im Anhang beigefügt.

d) Einführung der pauschalen Jahreskurtaxe für Bootsliegeplätze in Hafenanlagen

Für Bootsliegeplätze in Hafenanlagen wird die Kurtaxe Pflicht eingeführt. In § 43 Abs. 3 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg von 2017 schreibt der Gesetzgeber explizit vor, dass auch Beherberger und Betreiber von Campingplätzen und Hafenanlagen mit Schiffs Liegeplätzen verpflichtet sind, die bei ihnen verweilenden ortsfremden Personen der Gemeinde zu melden, sowie die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Vor diesem Hintergrund, sowie auch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung nach Art. 3 GG, beinhaltet die geplante Änderung der Kurtaxe Satzung auch die gesetzliche Pflicht, die Bootsliegeplätze zu veranlagen, wie dies bereits bei den Campern und Zweitwohnungsinhabern der Fall ist. Die Übernachtungsmöglichkeit und die Nutzung der touristischen Infrastruktureinrichtungen sind bei den Bootsliegeplätzen jederzeit gegeben. Deshalb ist die Erhebung der Kurtaxe auch für Bootsliegeplätze rechtlich zwingend erforderlich. Nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen erheben derzeit die Gemeinden Sipplingen, Kressbronn, Immenstaad und Uhdingen-Mühlhofen eine Kurtaxe für Bootsliegeplätze.

Die Kurtaxe für Bootsliegeplätze fällt unter die Regelung für die pauschale Jahreskurtaxe. Bei einer Übernachtungsbelegung von 25 Übernachtungen pro Jahr mit 2 Personen und damit einer Kurtaxe Einnahme von 4,60 € p.P/ÜB ergibt sich eine Jahrespauschale für Bootsliegeplätze von 115,00 € pro Bootsliegeplatz. Dies muss entsprechend in Zukunft veranlagt werden.

e) Anpassung des Fremdenverkehrsbeitrags für gewerbliche und nichtgewerbliche Betriebe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs.2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt

Meersburg am 16.12.1997 die Fremdenverkehrsbeitragssatzung beschlossen.
Die 4. Änderungssatzung ist am 20.06.2007 beschlossen worden.

Die Stadt Meersburg erhebt zur Förderung des Tourismus von Selbständigen und allen juristischen Personen einen Fremdenverkehrsbeitrag (FVB)

Bisherige Regelung:

Fremdenverkehrsbeitrag gewerblich	6,5% vom Messbetrag
Fremdenverkehrsbeitrag nicht gewerblich (Übernachtungsgeld)	0,25 € p.P./ÜB

Neue Regelung:

Fremdenverkehrsbeitrag gewerblich	8,0% vom Messbetrag
Fremdenverkehrsbeitrag nicht gewerblich (Übernachtungsgeld)	0,35 € p.P./ÜB

Bemerkung: der Gemeindevergleich ist im Anhang beigefügt

f) Einführung des elektronischen Meldescheins - Verpflichtung zum elektronischen Verfahren

Bisherige Beschlusslage:

Der Gemeinderat hat zuletzt am 23. Juli 2013 die Einführung des elektronischen Meldescheins auf freiwilliger Basis und eine Neufassung der Kurtaxe Satzung mit Inkrafttreten am 01.01.2014 beschlossen.

Heutiger Sachverhalt:

Aktuell nehmen rund 109 Beherbergungsbetriebe am Online-Meldeschein teil. Dies entspricht 35 % aller Betriebe. Gerade wegen der Freiwilligkeit nehmen bisher viel weniger Betriebe als erhofft am Online-Meldeschein teil. Der gewünschte Effekt der Arbeitserleichterung und zeitnahen Abrechnung der Kurtaxe blieb bisher aus.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 25.10.2017 das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Dabei hat der Gesetzgeber im § 43 KAG (Kurtaxe) die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinde die Gastgeber per Satzung zur elektronischen Meldung verpflichtet.

§ 43 Abs. 3 Nr. 3 KAG:

Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln sind; dabei sind Bestimmungen über die Daten und das Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und die Integrität des Datensatzes gewährleistet.

Wir greifen nun die gesetzlich geschaffene Ermächtigung auf, um die Erfassung der Meldedaten für alle Betriebe (mit Ausnahme der Betriebe, die unter die Härtefallklausel fallen) auf elektronischem Wege abwickeln zu können. Der Online-Meldeschein bietet viele Vorteile für Gastgeber wie auch Gäste: Optische Aufwertung der Gästekarte, der Gast muss den Meldeschein nicht mehr von Hand ausfüllen. Die Vermieter müssen die Vorlagebögen nur noch abholen und nicht mehr abgeben. Fehlerquellen bei der oft mühsamen Eingabe der Meldescheine (ca. 35.000 Meldescheine/Jahr) entfallen und damit entfallen auch Abrechnungsfehler durch Falscheingabe und neue Rechnungsstellungen. Die Abrechnung erfolgt immer am Monatsende.

Durch den Wechsel des Abrechnungssystems zu AVS, einer der führenden Anbieter im Bereich Meldeschein und digitale Gästekartensysteme, haben wir einen kompetenten Partner zur Umsetzung.

Die Resonanz der Gastgeber, die bereits freiwillig am elektronischen Meldescheinverfahren

teilnehmen, ist durchweg positiv. Des Weiteren kann somit eine zeitnahe Abrechnung der Meldedaten vorgenommen werden.

Mit dem elektronischen Meldescheinverfahren tragen wir zur Vereinfachung der Abläufe und zum modernen, notwendigen Digitalisierungsprozess bei. Eine elektronische Datenübermittlung aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung ist grundsätzlich zumutbar. Die Kommunikation zwischen Gästen und Anbietern findet zunehmend elektronisch statt. So wird ein Großteil der Buchungen heutzutage über das Internet vorgenommen (45%). Diese Entwicklung wird weiter voranschreiten und setzt sowieso einen Zugang zu elektronischen Medien voraus. Die im Rahmen des Buchungsvorgangs erhobenen Daten können so direkt für den Meldeschein verwendet werden. Mit einer neuen pre-check-in Funktion ist der Gastgeber in der Lage, die kompletten Anmeldeinformationen bereits vor Anreise des Gastes zu erfassen. Zudem steht für Nutzer einer professionellen Vermietersoftware eine Schnittstelle zu AVS zur Verfügung, die die Datenübertragung weitestgehend automatisiert.

Da wir bereits jetzt schon die elektronische Meldescheinlösung über AVS im Einsatz haben, entstehen keine Kosten für Installation und Schulungen der Mitarbeiter.

Zur Teilnahme am online Meldeschein werden seitens der Vermieter lediglich ein PC mit Internetzugang, sowie ein Drucker benötigt.

Die Datenübertragung erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung mit SSL-Zertifikat.

Für die Umsetzung der verpflichtenden Einführung ist eine Änderung der Kurtaxe Satzung erforderlich. §7 „Meldepflicht“ wird durch den Erlass einer Änderungssatzung entsprechend angepasst. Dieser wird im Wortlaut in weiten Teilen an das Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg angeglichen.

Bei der Ausgestaltung der Satzungsregelung muss die Gemeinde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Dabei muss sie insbesondere private Vermieter und kleine Beherbergungsbetriebe in den Blick nehmen und ggf. Härtefall- beziehungsweise Ausnahmeregelungen vorsehen. Die Stadt Meersburg lehnt sich an die Satzungsänderung der Gemeinde Überlingen an. Die Stadt Überlingen hat sich bezüglich der Ausgestaltung der Härtefallregelung rechtlich beraten lassen. Somit wird in der Satzung eine rechtlich fundierte und anwaltlich bestätigte Härtefallregelung angewendet.

In § 7 „Meldepflicht“ soll folgender Absatz zur Härtefallregelung hinzugefügt werden:
Auf Antrag kann die Stadt Meersburg zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldescheine durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Beherberger von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheineingabe für den Beherberger wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenübertragung der Meldescheine nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Beherberger nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenübertragung zu nutzen.

Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Sinne eines nicht unerheblichen finanziellen Aufwands ist gegeben, wenn der Beherberger finanziell nicht in der Lage ist einen Computer anzuschaffen bzw. umzurüsten, bzw. die Schaffung der technischen Möglichkeiten nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre.

Eine persönliche Unzumutbarkeit liegt dann vor, wenn der Beherberger nach seinen individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen nicht oder nur eingeschränkt zur Nutzung der Datenübertragung in der Lage ist. Dies ist bei Personen, die über keinerlei Medienkompetenz verfügen und z.B. aufgrund des Alters auch keinen Zugang zu elektronischen Medien mehr finden, der Fall.

Das Vorliegen eines Härtefalls soll nicht an die Größe des Betriebes und der Bettenzahl geknüpft werden. Die Größe eines Betriebes bzw. dessen Bettenzahl ist nicht zwangsläufig mit einer wirtschaftlichen bzw. persönlichen Unzumutbarkeit der elektronischen

Meldescheineingabe verknüpft.

Die Anwendung der Härtefallregelung wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein.

Günstiger Zeitpunkt für die Umstellung auf die verpflichtende elektronische Gästemeldung ist der 01.01.2022. In den kommenden Monaten bereiten wir den Umstellungsprozess aktiv vor und schulen die Beherberger dementsprechend. Somit bleibt uns genug Zeit für die Aufnahme der Betriebe ins elektronische Meldewesen.

3. Begründung/Rechtliche Würdigung für die Anpassungen:

a) Rechtsgrundlage der Kurtaxe im KAG

Gemäß § 43 Kommunalabgabengesetz Baden Württemberg können Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhalt der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Die letzte Änderung der Satzung wurde im Dezember 2013 vom Gemeinderat beschlossen. Die Satzung trat zum 01.01.2014 in Kraft. Da die letzte Anpassung bereits 7 Jahre zurückliegt, kontinuierlich jedoch neue Kosten und Aufgaben hinzukommen, wird eine Anpassung der Kurtaxe vorgeschlagen, damit der Kostenanteil, welcher die Allgemeinheit über Steuern zu tragen hat, verringert werden kann. Für den Online Meldeschein gibt es seit der Änderung des KAG ebenfalls in § 43. Abs. 3 Nr. 3 KAG eine Rechtsgrundlage.

b) Kalkulation der Kurtaxensätze

Der Erhebung der Kurtaxe muss eine Kalkulation der Kurtaxe fähigen Kosten und dem daraus ermittelten Kurtaxensatz zu Grunde liegen. Dabei wird ein Höchstsatz ermittelt, der nicht überschritten werden darf. Die sehr aufwändige Kurtaxe Kalkulation wurde von der Firma Allevo angefertigt. Die Grundlage für die Kalkulation waren die Planzahlen des Jahres 2021. Im Rahmen der Kurtaxe Kalkulation wurde ein Vergleich der Kurtaxensätze mit Berücksichtigung des Fremdenverkehrsbeitrags und der Zweitwohnungssteuer vorgenommen. Diese Tabelle ist in der Anlage beigefügt. Mit 2,30 € Kurtaxe im Sommer und 1,15 € im Winter, ohne die Echt Bodensee Card, ist die Stadt Meersburg vergleichbar mit den umliegenden Gemeinden.

Veränderung der Kurtaxensätze der Stadt Meersburg und des Fremdenverkehrsbeitrags zu 2014 im Überblick:

	Ab 01.01.2014	Ab 01.01.2022	Veränderung 2014 zu 2022
Kurtaxe pro Person und Aufenthaltstag Zeitraum:01.04.- 31.10.	2,00 € Teilorte:1,00 €	2,30 € Teilorte: 1,15 €	+15% + 15%
Kurtaxe pro Person und Aufenthaltstag Zeitraum:01.11 -31.03.	Keine Kurtaxe	1,15 € Teilorte: 0,58 €	
Pauschale Jahreskurtaxe	Bis 60 m ² 120 € Über 60m ² 180 €	Bis 60m ² 138 € Über 60m ² 207 €	+ 15% + 15 %
Pauschale Jahreskurtaxe für Inhaber Bootsliegeplätze	Keine Kurtaxe	115 € pro Bootsliegeplatz	

c) Zusammenfassung zur Kalkulation (Allevo)

Zusammenfassung

Nr.	Höchstzulässige Sätze Kurtaxe / Fremdenverkehrsbeitrag	bisheriger Satz	Obergrenze	Vorschlag Gemeinderat
(1)	Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag - bisherige Regelung			
	1. während der Fremdenverkehrssaison (inkl. Mehrwertsteuer)	2,00 €		
	2. Im Ortsteil Baitenhausen / Schiggendorf beträgt die Kurtaxe während der Fremdenverkehrssaison (inkl. Mehrwertsteuer)	1,00 €		
	3. Die Fremdenverkehrssaison umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 1. November.			
(1)	Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag - neue Regelung			
	1a. für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober (inkl. Mehrwertsteuer)	2,00 €	4,35 €	2,30 €
	1b. für den Zeitraum vom 1. November bis 31. März (inkl. Mehrwertsteuer)	-	2,18 €	1,15 €
	2. Im Ortsteil Baitenhausen / Schiggendorf beträgt die Kurtaxe			
	2a. für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober (inkl. Mehrwertsteuer)	1,00 €	4,35 €	1,15 €
	2b. für den Zeitraum vom 1. November bis 31. März (inkl. Mehrwertsteuer)	-	2,18 €	0,58 €
(2)	Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung			
	bis 60 m ² Wohnfläche	120,00 €	261,29 €	138,00 €
	über 60 m ² Wohnfläche	180,00 €	391,94 €	207,00 €
(3)	Die pauschale Jahreskurtaxe für einen Dauer-Bootsliegeplatz beträgt	-	217,75 €	115,00 €
(4)	Der Fremdenverkehrsbeitrag beträgt:	6,5%	15,03%	8,0%
(5)	Das Übernachtungsgeld beträgt in der Zeit vom 01. April bis 01. November je Übernachtung und Person ab dem 16. Lebensjahr	0,25 €	0,65 €	0,35 €

Finanzielle Auswirkungen.

a) Anpassung der Kurtaxe:

Die Kurtaxe darf nur für Kosten erhoben werden, die tatsächlich entstanden sind. Aus diesem Grund muss der Erhebung einer Kurtaxe zwangsläufig eine Kalkulation zugrunde liegen. Es ist also nicht vorgesehen, über die Kurtaxe Gewinne zu erwirtschaften. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen im Tourismus sowie der touristischen Attraktivitätssteigerung und der Abdeckung des Verlustausgleichs der Therme und der Eröffnung des *vineum bodensee* sind der Gemeinde erhebliche Kosten entstanden. Kosten, die nicht vom Nutzer getragen werden, müssen über Steuern subventioniert werden. Es ist naheliegend und sachlich zweckmäßig, eine Kurtaxe zu erheben. Um einer Steuererhöhung für die Bürger entgegenzuwirken ist eine Anpassung der Kurtaxe auf 2,30 €/1,15 € in der Hauptsaison und 1,15 €/0,58 € in der Nebensaison unumgänglich. Die Anpassung der Kurtaxe wird folglich die der Gemeinde entstehenden Kosten für touristische Infrastruktur zu einem großen Teil decken.

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2024 wird von einem Kurtaxe

Aufkommen ab 2022 von ca. 640.400 € p.a. ausgegangen. Würde der Erhöhung nicht wie vorgeschlagen zugestimmt, wären ab 2022 pro Jahr ca. 109.700 € als Ersatzdeckungsmittel anderweitig einzunehmen oder einzusparen.

b) Anpassung des Fremdenverkehrsbeitrags

Bei einer Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrags gesamt wird mittelfristig mit einer Mehreinnahme von ca. 100.000 € pro Jahr gerechnet.

c) Einführung des online-Meldescheins

Mit der Einführung des Online-Meldescheins ist eine fiktive Einsparung von Personalkosten in Höhe von ca. 4.500 € pro Jahr denkbar. Durch weitgehenden Wegfall der manuellen Eingabe können diese Personalressourcen sinnvoller und anderweitig eingesetzt werden. Gleichzeitig entstehen Einsparungen der Druckkosten für den manuellen Meldeschein von ca. 2.500 € pro Jahr. Für die Gemeinde entstehen keine Einführungskosten bzw. Umstellungskosten.

d) Einführung der Winterkurtaxe

Mit der Einführung der Winterkurtaxe mit einem Kurtaxensatz von 1,15 € in Meersburg und 0,58 € in den Teilorten werden keine nennenswerten erheblichen Einnahmen zu verbuchen sein. Die Winterkurtaxe muss aber aus den oben genannten fiskalischen Gründen erhoben werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Beschlussfassung über die Kurtaxe und des Fremdenverkehrsbeitrags vorgelegten Kalkulation lt. Anlage 1 unter Berücksichtigung der Einheimischen Anteile zu.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Haushaltsplanzahlen 2021 wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Kalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden, sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3 % beschlossen.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Kalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
5. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurtaxe gemäß Anlage 2.
6. Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderungssatzung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung gemäß Anlage 3

Müller